

Dritte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der E-Akten-Bußgeldbehörden-Verordnung

Vom

Aufgrund von § 110a Absatz 1d Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319, S. 3) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der E-Akten-Bußgeldbehörden-Verordnung

Die E-Akten-Bußgeldbehörden-Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GBI. S. 632, ber. S. 680), die zuletzt durch Verordnung vom 29. April 2025 (GBI. 2025 Nr. 34) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Befristete Aktenführung in Papierform bis zum 31. Dezember 2026

(1) Die Akten bei den Verwaltungsbehörden werden bis zum 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt.

(2) Von anderer Stelle übermittelte elektronische Akten werden bei den Verwaltungsbehörden bis zum 31. Dezember 2026 in Papierform geführt oder weitergeführt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für das Anlegen von Akten bei den in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Verwaltungsbehörden in den dort genannten Bußgeldverfahren und bezeichneten Übermittlungsvorgängen. Gleiches gilt für das Führen und Weiterführen von der an die jeweilige Verwaltungsbehörde übermittelten elektronischen Akten. In den Verwaltungsbehörden nach den Sätzen 1 und 2 werden die Akten somit elektronisch angelegt, geführt oder weitergeführt.“

2. Die Anlage (Verwaltungsbehörden mit elektronischer Aktenführung im

Bußgeldverfahren) wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 6 Absatz 3)

Verwaltungsbehörden ohne Aktenführung in Papierform

Zeilen- nummer	Verwaltungsbehörde	Bußgeldverfahren	Übermittlungsvorgänge
1	alle obersten Landesbehörden bis auf den Landesbeauftragten für den Datenschutz	alle	alle außer in den Fällen von § 53 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
2	alle weiteren Behörden des Landes nach § 1 Absatz 1 und 2 des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg	alle	alle außer in den Fällen von § 53 Absatz 1 Satz 3 OWiG
3	alle Landratsämter	alle	alle außer in den Fällen von § 53 Absatz 1 Satz 3 OWiG
4	alle Stadtkreise, sofern in der folgenden Zeile 5 keine abweichende Regelung getroffen ist.	alle	alle außer in den Fällen von § 53 Absatz 1 Satz 3 OWiG
5	Stadtkreise Heidelberg und Mannheim	alle	alle außer in den Fällen von § 53 Absatz 1 Satz 3 OWiG sowie § 96 Absatz 1 OWiG
6	alle Großen Kreisstädte bis auf die Große Kreisstadt Giengen an der Brenz und sofern in den folgenden Zeilen 7 und 8 keine abweichende Regelung getroffen ist	alle	alle außer in den Fällen von § 53 Absatz 1 Satz 3 OWiG
7	Große Kreisstadt Bretten	alle außer in den Fällen von § 75 Landesbauordnung	alle außer in den Fällen von § 53 Absatz 1 Satz 3 OWiG sowie § 96 Absatz 1 OWiG

		(LBO)	
8	Große Kreisstadt Herrenberg	alle außer in den Fällen von § 75 LBO	alle außer in den Fällen von § 53 Absatz 1 Satz 3 OWiG
9	folgende Verwaltungsgemeinschaften, Gemeindeverwaltungsverbände, Städte und Gemeinden: - alle Verwaltungsgemeinschaften, deren erfüllende Gemeinde eine Große Kreisstadt ist, sofern in den folgenden Zeilen 10 und 11 keine abweichende Regelung getroffen ist, - alle Gemeindeverwaltungsverbände und vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften, die untere Verwaltungsbehörde sind, bis auf die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Hechingen mit den Gemeinden Rangendingen und Jungingen, - der Gemeindeverwaltungsverband Holzgerlingen die Städte - Altensteig - Bad Friedrichshall - Breisach am Rhein - Buchen (Odenwald) - Donzdorf - Eberbach - Engen - Eppelheim	alle	alle außer in den Fällen von § 53 Absatz 1 Satz 3 OWiG

	- Gaildorf - Holzgerlingen - Korntal-Münchingen - Künzelsau - Lauffen am Neckar - Magstadt - Marbach am Neckar - Meersburg - Murrhardt - Neuenstein - Neuffen - Oberndorf am Neckar - Owen - Schelklingen - Steinheim an der Murr - Walldorf - Walldürn - Vellberg - Zell am Harmersbach und die Gemeinden - Ammerbuch - Bad Schönborn - Bermatingen - Bondorf - Denkendorf - Dußlingen - Ehningen - Gaienhofen - Hemmingen - Kappelrodeck - Ketsch - Kirchentellinsfurt - Kißlegg - Kupferzell - Langenargen - Lenningen - Leutenbach - Mutlangen		
--	--	--	--

	- Neuhausen auf den Fildern - Neulingen - Nufringen - Oftersheim - Pliezhausen - Remchingen - Remshalden - Salem - Sandhausen - Schwieberdingen - Straubenhardt		
10	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Bretten mit der Gemeinde Gondelsheim	alle außer in den Fällen von § 75 LBO	alle außer in den Fällen von § 53 Absatz 1 Satz 3 OWiG sowie § 96 Absatz 1 OWiG
11	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Herrenberg mit der Gemeinden Deckenpfronn und Nufringen	alle außer in den Fällen von § 75 LBO	alle außer in den Fällen von § 53 Absatz 1 Satz 3 OWiG
12	folgende sonstige Verwaltungsbehörden: - Präsidenten der Landgerichte - Staatsanwaltschaften	alle	alle außer in den Fällen von § 53 Absatz 1 Satz 3 OWiG

Artikel 2

Weitere Änderung der E-Akten-Bußgeldbehörden-Verordnung

Die E-Akten-Bußgeldbehörden-Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GBI. S. 632, ber. S. 680), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.
2. Die Anlage (Verwaltungsbehörden ohne Aktenführung in Papierform) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung zur Dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der E-Akten-Bußgeldbehörden-Verordnung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit dieser Verordnung soll die bundesrechtliche Möglichkeit genutzt werden, die zum 1. Januar 2026 vorgesehene bundesrechtliche Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung in Bußgeldverfahren um ein Jahr auf den 1. Januar 2027 zu verschieben.

Die Innenministerkonferenz hatte sich mit Zustimmung Baden-Württembergs auf ihrer 223. Sitzung vom 11. bis 13. Juni 2025 in Bremerhaven für eine entsprechende „Opt-out“-Klausel eingesetzt. Denn nach derzeitigem Sachstand besteht auch nach dem 1. Januar 2026 das Risiko des Auftretens etwaiger Digitalisierungslücken in den Bußgeldverfahren. Um etwaige negative Auswirkungen auf die Durchführung von Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz zu vermeiden und den Bürgerinnen und Bürgern weiterhin einen leistungsfähigen Zugang zur Justiz zu gewährleisten, soll eine papiergebundene Aktenführung in den Verwaltungsbehörden grundsätzlich weiterhin ermöglicht werden. Dies soll insbesondere für die Gruppe der kleinen Verwaltungsbehörden gelten, die nur wenige Fälle im Jahr abwickeln und in der Regel nicht über IT-Fachverfahren verfügen. Für die übrigen Behörden soll dies dem Grundsatz nach nicht gelten. Die Behörden werden abschließend in der Anlage zu § 6 der Verordnung mit den jeweiligen Verfahren und Übermittlungsvorgängen aufgeführt.

2. Wesentlicher Inhalt

Durch den neuen § 6 E-Akten-Bußgeldbehörden-Verordnung (E-Akten-BußgeldVO) wird grundsätzlich für alle Verwaltungsbehörden die bis zum 31. Dezember 2026 befristete Aktenführung in Papierform angeordnet. Gleiches gilt auch für die Führung oder Weiterführung bei von anderen Stellen übernommenen elektronischen Akten.

Davon ausgenommen werden nach § 6 Absatz 3 E-Akten-BußgeldVO die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsbehörden mit den jeweiligen Verfahren und Übermittlungsvorgängen.

3. Alternativen

Sofern von der bundesrechtlichen Möglichkeit zur Nutzung der bis zum 1. Januar 2027 befristeten „Opt-out“-Lösung für die Verwaltungsbehörden in Bußgeldverfahren nicht Gebrauch gemacht werden würde, ist damit zu rechnen, dass in einer nicht unerheblichen Zahl Verwaltungsbehörden den rechtlichen Vorgaben zur elektronischen Aktenführung nicht vollumfänglich genügen könnten. Dies soll vermieden werden. Zudem wird das Jahr 2026 seitens der Landesregierung genutzt werden, im Zusammenwirken mit den Kommunalen Landesverbände durch weitere Informationsveranstaltungen und Arbeitshilfen Sorge dafür zu tragen, dass ab dem 1. Januar 2027 die elektronische Aktenführung durch die Verwaltungsbehörden rechtskonform durchgeführt werden kann.

4. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine. Die für die Umsetzung von § 6 Absatz 3 der Verordnung erforderlichen IT-Verfahren, elektronischen Softwareprogramme oder IT-Kommunikationsstrukturen sind bei den betroffenen Verwaltungsbehörden bereits vorhanden.

5. Nachhaltigkeits-Check

Von der Durchführung eines Nachhaltigkeits-Checks wurde abgesehen, da die Verordnung offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen erwarten lässt, die im Rahmen des Nachhaltigkeits-Checks zu prüfen wären, da die bisher bestehende Rechtslage um ein Jahr verlängert wird.

6. Digitaltauglichkeits-Check

Die digitale Abwicklung der Aktenführung in den genannten Bußgeldbehörden wird durch die Verordnung zwar grundsätzlich um ein Jahr für die Verwaltungsbehörden verschoben. Durch die geplante Rückausnahme in § 6 Absatz 3 E-Akten-BußgeldVO werden gleichzeitig die bisherigen elektronischen Anordnungen der elektronischen Aktenführung und weitere Anordnungen im Laufe des Jahres 2026 ermöglicht.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu § 6 allgemein

Mit dem neuen § 6 soll die durch Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom 8. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 319) eingeführte Möglichkeit, papiergebundene Aktenführung in Bußgeldverfahren bis zum 1. Januar 2027 zu ermöglichen, genutzt werden.

Zu Absatz 1

Mit diesem Absatz wird das befristete Anlegen von Akten in Papierform bei allen Verwaltungsbehörden in Bußgeldverfahren bis zum 31. Dezember 2026 vorgesehen.

Zu Absatz 2

Mit diesem Absatz wird die befristete Führung oder Weiterführung von Akten in Papierform bei allen Verwaltungsbehörden in Bußgeldverfahren bei der Übermittlung von elektronischen Akten durch andere Stellen wie der Justiz bis zum 31. Dezember 2026 vorgesehen.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz macht Gebrauch von der Möglichkeit, die bundesrechtliche „Opt-out“-Klausel auf einzelne Gerichte oder Behörden oder allgemein bestimmte Verfahren zu beschränken. Mit dieser Regelung soll insbesondere für die Gruppe der kleinen Verwaltungsbehörden, die nur wenige Fälle im Jahr abwickeln und in der Regel nicht über IT-Fachverfahren verfügen, eine Verschiebung bis zum 31. Dezember 2026 vorgenommen werden. Für die übrigen Behörden soll dies dem Grundsatz nach nicht gelten. Die Behörden werden abschließend in der Anlage zu § 6 der Verordnung mit den jeweiligen Verfahren und Übermittlungsvorgängen aufgeführt.

Zu Nummer 2

In der Anlage zu § 6 E-Akten-BußgeldVO werden die Verwaltungsbehörden (einzeln oder gruppenweise) aufgeführt, die ihre Aktenführung nicht in Papierform, sondern elektronisch führen in den jeweils benannten Bußgeldverfahren und bei den jeweiligen Übermittlungsvorgängen. Die unterschiedlichen Ausnahmen bei den Übermittlungsvorgängen ergeben sich aus dem unterschiedlichen Stand der Vorbereitungen zur Umstellung der elektronischen Aktenführung in den jeweils betroffenen Bereichen bzw. durch IT-technische Bedingungen, die noch an die rechtlichen Vorgaben anzupassen sind.

Zu Artikel 2

Da die bundesrechtliche Möglichkeit, Akten abweichend von § 110a Absatz 1 OWiG in Papierform anzulegen sowie von anderer Stelle übermittelte Akten in Papierform zu führen oder weiterzuführen, bis einschließlich 31. Dezember 2026 befristet ist, ist die neue Regelung des § 6 E-Akten-BußgeldVO sowie der Anlage zu § 6 E-Akten-BußgeldVO mit diesem Tage wieder aufzuheben. Die Änderung der Ermächtigungsgrundlage zu Artikel 1 ergibt sich aus Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts.

Zu Artikel 3

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten von Artikel 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten von Artikel 2.